

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 170.

1

Antrag des Wahlgesekauschusses.**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend

die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 18. Dezember  
1918, St. G. Bl. Nr. 115.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## § 1.

Der § 29 des Gesetzes wird abgeändert und ergänzt, wie folgt:

„Der Stimmzettel muß aus weichem Papier sein. Er ist gültig ausgefüllt, wenn er die Parteibezeichnung oder wenigstens den Namen eines Bewerbers der gewählten Parteiliste unzweideutig darstellt. Dies geschieht entweder auf beliebigem Stimmzettel durch Handschrift, Druck oder sonstige Vervielfältigung, oder aber auf den von der Wahlbehörde vorbereiteten Stimmzetteln durch Einhäkung der ganzen Parteiliste oder der Parteibezeichnung oder mindestens eines Namens der Parteiliste.“

Der Stimmzettel ist ungültig:

1. Wenn er zwei oder mehrere Parteien bezeichnet.
2. Wenn er gar keine Partei, wohl aber zwei oder mehrere Namen aus verschiedenen Parteilisten bezeichnet.

Erscheint innerhalb eines Wahlkreises ein und derselbe Name auf mehreren Parteilisten, so sind Stimmzettel, welche diesen Namen allein enthalten, nur dann gültig, wenn der Stimmzettel auch die Partei bezeichnet.

Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens ein Kandidatenname oder die Partei bezeichnet bleibt.

2

## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 170.

Wenn ein Kuvert mehr als einen gültig ausgefüllten Stimmzettel enthält und diese Stimmzettel auf verschiedene Parteilisten lauten, sind alle ungültig.

Lauten die gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei, so sind sie als ein Stimmzettel zu zählen."

### § 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär des Innern betraut.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Wien, 24. Jänner 1919.

**Wollek,**  
Obmann.

**Kemetter,**  
Berichterstatter.